99036011036002

Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II - nach Verlust oder Diebstahl Ersatz beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/439/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036011036002
Leistungsbezeichnung I	Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II - nach Verlust oder Diebstahl Ersatz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II - nach Verlust oder Diebstahl Ersatz beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [§ 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) (Zulassungsbescheinigung Teil I)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=FZV+%C2%A7+11&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [§ 12 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) (Zulassungsbescheinigung Teil II)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=FZV+%C2%A7+12&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [§ 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) (Verlust von Dokumenten und Kennzeichen)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StVG+%C2%A7+5&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [§ 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StVZO+%C2%A7+29&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StGebO&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)
Teaser	Bei Unleserlichkeit, Verlust oder Diebstahl Ihrer Zulassungsdokumente benötigen Sie Ersatz.
Volltext	Bei Unleserlichkeit, Verlust oder Diebstahl Ihrer Zulassungsdokumente benötigen Sie Ersatz. **Hinweis:** Sie haben das verloren geglaubte Zulassungsdokument nach Ausstellung des Ersatzdokumentes wieder gefunden? Dann müssen Sie das alte Dokument so schnell wie möglich bei der Zulassungsbehörde abgeben.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• gültiger Personalausweis oder Reisepass • bei gewerblich genutzten Fahrzeugen: zusätzlich entsprechende Nachweise • bei Verlust: Verlusterklärung bzw. eidesstattliche Versicherung • bei Diebstahl: Bestätigung der Polizei über die Diebstahlanzeige • bei Vertretung: zusätzlich • schriftliche Vollmacht • gültiger Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person • bei Minderjährigen: zusätzlich Einverständniserklärung und Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten • vorhandene Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II (früher: Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief) Bei Ersatz für die Zulassungsbescheinigung Teil I benötigen Sie für zugelassene Fahrzeuge zusätzlich: • Prüfbericht über eine gültige Hauptuntersuchung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) **Hinweise:** Die Zulassungsbehörde kann eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Zulassungsdokuments verlangen. Viele Zulassungsbehörden bieten ein Formular für die eidesstattliche Versicherung zum Download an. Wenn die Zulassungsbescheinigung Teil II bei einem Finanzinstitut hinterlegt ist, erkundigen Sie sich bei der Zulassungsbehörde nach dem Verfahren.
Voraussetzungen	• bei Diebstahl: Anzeige des Diebstahls bei der Polizei • bei Verlust: Anzeige des Verlustes bei der Zulassungsbehörde; eventuell Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung auf Anforderung der Behörde
Kosten	nach Verwaltungsaufwand: ab EUR 11,70

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Sie oder Ihre Vertretung müssen die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I oder II bei der zuständigen Stelle schriftlich oder persönlich beantragen. Je nach Angebot Ihrer Zulassungsbehörde steht Ihnen ein Formular zum Download oder ein Onlinedienst über das Internet zur Verfügung. Der Verlust einer Zulassungsbescheinigung Teil II oder eines Fahrzeugbriefs wird dem Kraftfahrt-Bundesamt von der Zulassungsbehörde gemeldet und im Verkehrsblatt veröffentlicht. Erst nach Ablauf der Frist können Sie die neuen Zulassungsdokumente abholen. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer Auskunft geben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	